

Landkreis Anhalt-Bitterfeld

Der Kreistag



Drucksache-Nr.: BV/0108/2014

aus öffentlicher Sitzung

Einreicher: Herr U. Schulze, Landrat
Verantwortlich für die Umsetzung: 30 Rechtsamt

Beratungsfolge:

Gremium	Termin	einstimmig	J	N	E
Kreis- und Finanzausschuss	06.11.2014				
Kreistag	27.11.2014				

Bezeichnung des TOP: Vorschlagsliste für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle (Amtsperiode ab 1. Februar 2015)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Anhalt-Bitterfeld stimmt der Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle zu.

Sachdarstellung:

Die derzeitige Amtszeit ehrenamtlicher Richterinnen und Richter (nachfolgend Richter genannt) des Verwaltungsgerichts Halle (VG Halle) endet am 31. Januar 2015. Zuvor muss die erforderliche Zahl von ehrenamtlichen Richtern für die nachfolgende Amtszeit (fünf Jahre) durch einen noch beim VG Halle zu bildenden Richterwahlausschuss auf der Grundlage von Vorschlagslisten, die die Landkreise und kreisfreien Städte aufstellen, gewählt werden, vgl. §§ 26 Abs. 1, 28 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO).

Unter dem 15. Juli 2014 wurde der Landkreis Anhalt-Bitterfeld durch den Präsidenten des VG Halle aufgefordert, ihm eine Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das VG Halle für die Amtsperiode ab dem 1. Februar 2015 zuzusenden. Die Zahl der in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld aufzunehmen Personen wurde, vorbehaltlich der Entscheidung des Richterwahlausschusses, vom Präsidenten des VG Halle auf 16 festgesetzt. Es ist dabei unschädlich, dem VG Halle eine Vorschlagsliste mit einer höheren Anzahl von Personen zu übersenden.

Bei der Aufstellung der Vorschlagsliste sind die Vorschriften der §§ 20 bis 23 VwGO zu beachten. Danach muss der ehrenamtliche Richter Deutscher sein. Er soll das 25.

Lebensjahr vollendet, seinen Wohnsitz innerhalb des Gerichtsbezirks haben und u. a. das Wahlrecht zu den gesetzgebenden Körperschaften des Landes besitzen. Beamte und Angestellte im öffentlichen Dienst können nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden. Weiterhin sind Personen vom Amt des ehrenamtlichen Richters ausgeschlossen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt worden sind und Personen, gegen die Anklage wegen einer Tat erhoben ist, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind, sollen nicht zu ehrenamtlichen Richtern berufen werden.

Der Landkreis Anhalt-Bitterfeld hat in seinem Mitteilungsblatt (Ausgabe 19/2014 vom 10. Oktober 2014, Seite 3) um entsprechende Bewerbungen gebeten. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Beschlussvorlage meldeten sich bereits 22 Bewerberinnen und Bewerber, bei denen nach Prüfung die persönlichen Voraussetzungen gemäß §§ 20 bis 22 VwGO vorlagen. Ablehnungsgründe nach § 23 VwGO wurden gleichfalls nicht geltend gemacht.

Die Vorschlagsliste soll neben dem Namen auch den Geburtsort, den Geburtstag und den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten, vgl. § 28 Satz 6 VwGO. Aus datenschutzrechtlichen Gründen enthält die Anlage 1 lediglich die Namen der Bewerberinnen und Bewerber sowie die derzeitigen Wohnorte. Eine Liste mit allen erhobenen Daten kann bei Bedarf während der Sitzung eingesehen werden.

Zur Aufnahme in die Vorschlagsliste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Kreistages, mindestens jedoch der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl erforderlich, vgl. § 28 Satz 4 VwGO. Um entsprechende Zustimmung des Kreistages zur Aufnahme der in der Anlage 1 aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber in die Vorschlagsliste des Landkreises Anhalt-Bitterfeld für die Wahl ehrenamtlicher Richter für das VG Halle (Amtsperiode ab 1. Februar 2015) wird gebeten.

Die Zuständigkeit des Kreistages ergibt sich aus § 45 Abs. 2 Nr. 21 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA). Rechtsgrundlage ist § 28 Satz 1, 4 und 6 VwGO.

Finanzielle Auswirkungen:

<u>HH-Jahr</u>	<u>Produkt-/Sachkonto</u>	<u>Betrag in EUR</u>
		0,00

Anlagenverzeichnis:

Vorschlagsliste zur Wahl ehrenamtlicher Richter für das Verwaltungsgericht Halle, Anlage 1

Unterschrift:

U. Schulze
Landrat